



**POLIZEI**  
Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Hamburg - Nord  
N/MR 21  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

PK362-StVB  
Ellemreihe 135  
22179 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53634  
Fax +49 40 427312337  
pk36@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter

Aktenzeichen **036/8V/0321553/2018**  
Datum 23.05.2018

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

1. Rübenkamp 220 / Umfeld der Asklepios-Klinik Barmbek
2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

### **Rübenkamp 220 vor der Asklepios-Klinik Barmbek**

eine 30 Km/h – Strecke zur sicheren Verkehrsführung angeordnet.

### 3. Begründung:

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sowie zu Zeichen 274, 276, 277 StVO. Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige Oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Krankenhäusern eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Die Asklepios-Klinik ist ein Betrieb im Sinne des § 107 Absatz 1 SGB V, in dem zu versorgende Personen

• • •

untergebracht und gepflegt werden können.

Zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden hat das

Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs

zu diesem Kapitel die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) herausgebracht.

Da es sich bei der Straße Rübenkamp in Höhe der Asklepios-Klinik Barmbek um eine Straße mit einstreifiger Verkehrsführung je Fahrtrichtung handelt und die Busdichte von mindestens sechs Fahrten innerhalb einer Stunde in einer Fahrtrichtung in der Hauptverkehrszeit nicht gegeben ist, wurden bei dieser Anordnung auch die Belange des ÖPNV im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Der Haupteingang mit direktem Zugang zum Klinikum Barmbek liegt in der Straße Rübenkamp 220. Damit erstreckt sich die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die tatsächlich benutzten und vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Eingänge für Fußgänger und Radfahrende. Auch der stark frequentierte Nebeneingang des Klinikums mit direktem Zugang auf den Rübenkamp und in der Verlängerung zum S-Bahnhof Rübenkamp mit einer gesicherten Querung dieser Straße durch eine Fußgängerlichtsignalanlage wurde in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen und berücksichtigt.

4. Diese Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Rübenkamp/Hebebrandstraße Fahrtrichtung Lauensteinstraße am Lichtmast 72

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 53 StVO (Krankenhaus) und dem VZ 1001-30 StVO (300m).

- Rübenkamp/Andreas-Knack-Ring Fahrtrichtung Hebebrandstraße

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 53 StVO (Krankenhaus) und dem VZ 1001-30 StVO ( 300m) mit Verkehrszeichenträger.

Die Maße für die weißen Trägertafeln sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

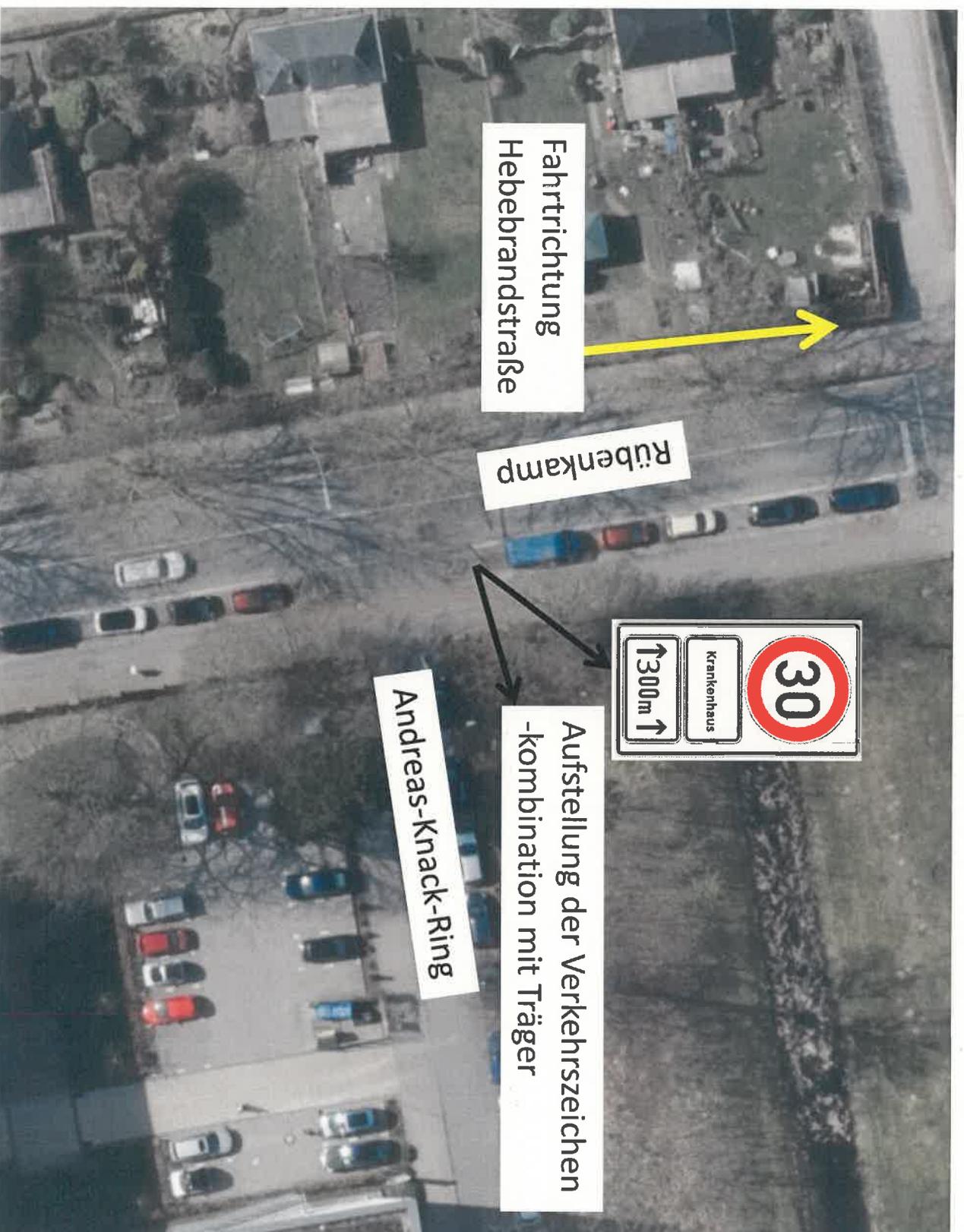
Skizzen mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigefügt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 52.

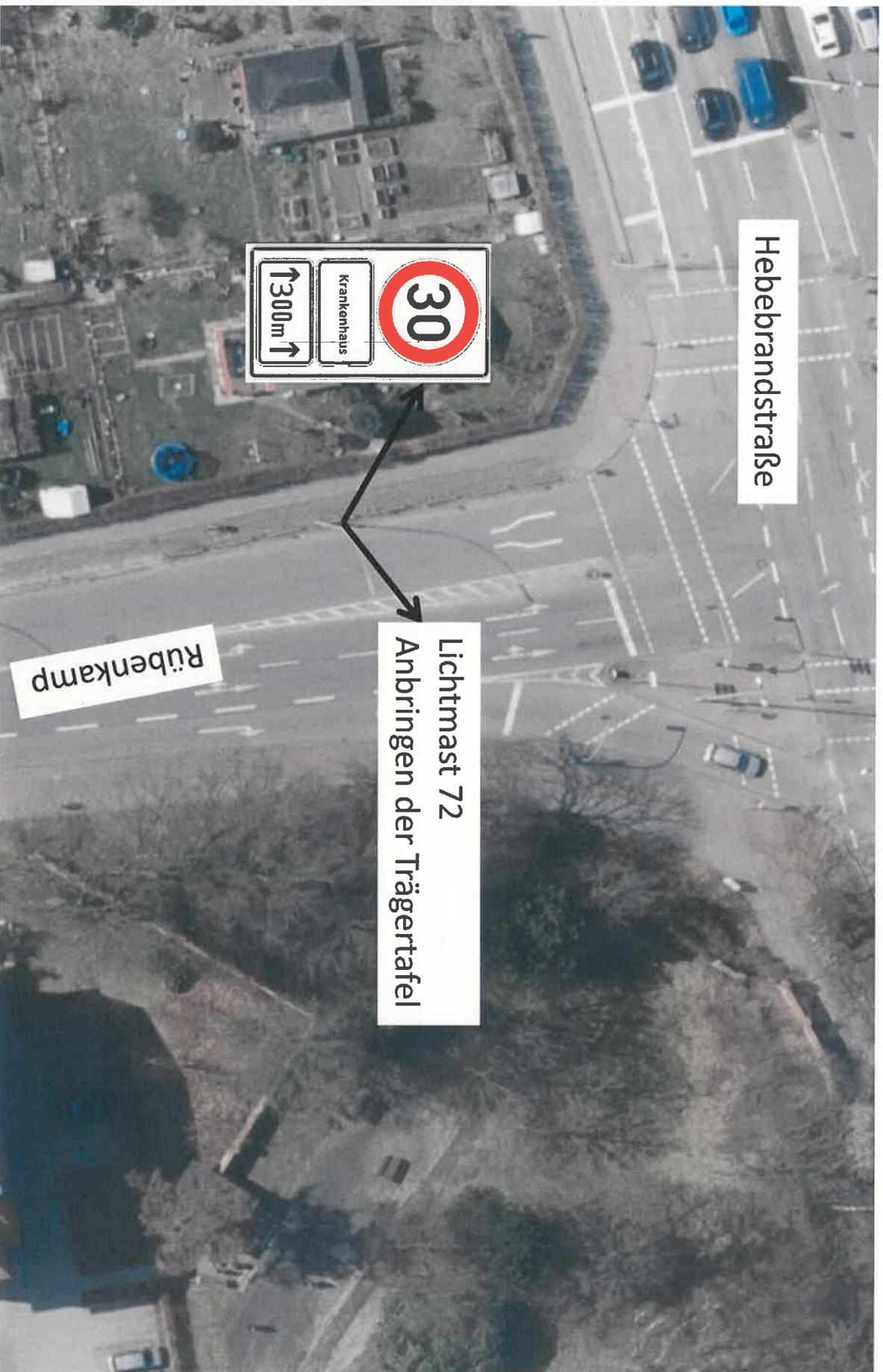
5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahmen durchzuführen.

r Bitte um eine Erledigungsmeldung.

Skizze zur Anordnung Aktenzeichen 036/8V/321553/2018



Skizze zur Anordnung Aktenzeichen 036/8V/321553/2018



Hebebrandstraße

Lichtmast 72  
Anbringen der Trägertafel

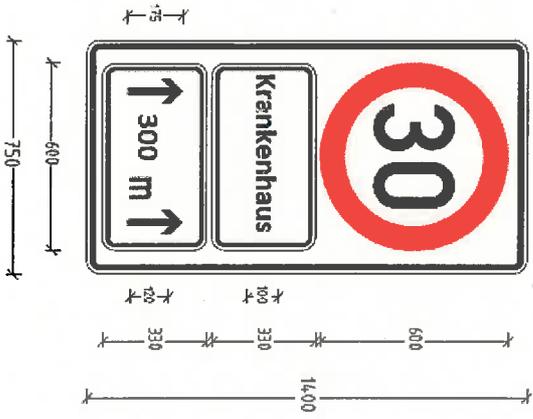
Rübenkamp



VZ 274-30

VZ 1012-51

VZ 1001-30



VZ-Nr. (S/Nr.)	274-30 / Kombination	Datum	23.01.18	Demostelle	V0 513	VZ-Strauß	Straßenbeschränkung vor Altenheimen	
Großfarbe	WEIß					Standort:	Gemäß Anordnung	
Schriftfarbe	SCHWARZ							
Schriftart	Mittel- und Engelschrift							
Bestand	RVZ	Behörde für Inneres und Sport Amt für innerer Verwaltung und Planung						
Fertigungsdatum	02.2018	- A 32 -					MA88300 175	